

Verband der Kommunalen Wahlbeamten

im Land Brandenburg (VKW BB) e.V.[®]



Satzung des Verbandes der Kommunalen Wahlbeamten im Lande Brandenburg (VKW BB) e. V.[®] vom 31.07.1998 in der Fassung der 2. Änderung vom 02.05.2007

§ 1 Name, Sitz, Logo

- (1) Der Verein führt den Namen „Verband der Kommunalen Wahlbeamten im Lande Brandenburg (VKW BB)" [®]. Er ist seit dem 04.08.1999 im Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam - VR 1989 - eingetragen und führt seitdem den Zusatz "e. V."
- (2) Der Sitz des Verbandes ist Potsdam.
- (3) Das Verbandslogo besteht aus dem Porträt des Freiherrn vom und zum Stein (Halbprofil) in schwarz-grau mit gleichlautender Umschrift. Es ist seit dem 02.11.2006 unter der Markennummer 306 27 074 beim Deutschen Patent- und Markenamt geschützt.
- (4) Der Verband ist Mitglied der Bundesvereinigung der Kommunalen Wahlbeamten- Verbände, die am Sitz der Bundesorgane die Interessenvertretung ihrer Mitglieder wahrnimmt.

§ 2 Zweck

Der Verband hat die Aufgabe, den Gedanken- und Erfahrungsaustausch seiner Mitglieder zu pflegen, ihre fachliche Weiterbildung zu fördern und ihre beruflichen sowie versorgungsrechtlichen Belange wahrzunehmen. Parteipolitische und wirtschaftliche Ziele verfolgt er nicht.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen hauptamtlichen Kommunalen Wahlbeamten im aktiven Dienst und im Ruhestand offen, die im Lande Brandenburg tätig geworden sind.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verband ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme nach dem 31.07.1998 entscheidet der Vorsitzende über eine Ablehnung der Vorstand.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Tod, durch Ausschluss. Der Austritt ist nur mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres möglich; er ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Ausschluss erfolgt bei schwerwiegendem Verstoß gegen die Satzung oder die Bestrebungen des Verbandes, bei Nichtzahlung der Beiträge trotz zweimaliger Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes.

Verband der Kommunalen Wahlbeamten

im Land Brandenburg (VKW BB) e.V.[®]



Seite 2 von 4

§ 6 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitarbeit in den Organen ist ehrenamtlich.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden. Ort und Zeit bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nicht anderes festlegt, der Vorstand. Der Vorsitzende lädt wenigstens drei Wochen vorher unter Beifügung der vom Vorstand aufgestellten Tagesordnung ein. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn diese von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört insbesondere die Beschlussfassung über

- a) die Festsetzung des Haushaltsplanes und der Mitgliedsbeiträge
- b) die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung
- c) die Wahl und die Entlastung des Vorstandes
- d) die Änderung der Satzung.

§ 9 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- 1) Die ordnungsgemäß eingeladenen Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist die Zustimmung von drei Vierteln, zur Auflösung des Verbandes und damit zum Beschluss über die Verwendung des Verbandsvermögens ist die Zustimmung von vier Fünfteln der Erschienenen erforderlich.
- 2) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem vom Vorstand zu bestellenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 11 Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden und einem oder mehreren Stellvertretern sowie Schriftführer und Schatzmeister. Der Vorstand soll ein Spiegelbild der Mitgliedschaft sein. Die Verteilung der Aufgaben regelt der Vorstand. Der Vorstand kann bis zu vier Personen kooptieren. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die im Satz eins genannten Funktionsträger.
- (2) Im Außenverkehr führen der Vorstand und seine Mitglieder die gleiche Bezeichnung wie die Vorstände der Kommunalen Spitzenverbände (Präsidium, Präsident usw.)



§ 11 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder nach § 10 Abs. 1 werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Dauer der Berufung beträgt seit Verbandsgründung 2 Jahre; sie wird ab der Mitgliederversammlung 2008 auf 4 Jahre festgesetzt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der nach Abs. 1 gewählte Vorstand bleibt nach Ablauf der Wahlzeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Eine vorzeitige Neuwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder nach § 27 BGB bleibt unberührt.

§ 12 Geschäftsführung und Beschlussfähigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) und führt die laufenden Geschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung (§ 8) und des Vorstandes (§ 10). Er beruft die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen ein und führt in ihnen den Vorsitz. Die Einladung zur Vorstandssitzung soll den Vorstandsmitgliedern mindestens zwei Wochen vorher zugehen. In dringenden Fällen kann der Vorstand mit verkürzter Frist eingeladen werden, jedoch ist in der Einladung auf die Gründe hinzuweisen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem vom Vorstand zu bestellenden Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern des Verbandes wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, der von der Mitgliederversammlung der Höhe nach festzulegen ist. Über Stundungen oder Erlass im Einzelfall entscheidet der Vorstand.

§ 15 Ehrungen, Auszeichnungen

- (1) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung für außerordentliche Verdienste um die Ziele des Verbandes Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes in Anerkennung besonderer Leistungen für den Verband Ehrenbezeichnungen vergeben.



Seite 4 von 4

- (2) Der Verband stiftet den Hardenberg-Stein-Preis, den der Vorstand inhaltlich ausgestaltet und damit Personen auszeichnet, die sich um kommunalpolitische Belange in besonderer Weise verdient gemacht haben.
- (3) Für herausragende Leistungen um die Fortentwicklung des Verbandes kann der Vorstand Ehrengaben gewähren.

§ 16 Änderung der Satzung

Anträge auf Änderung der Satzung müssen beim Vorstand schriftlich gestellt werden, der sie der nächsten Mitgliederversammlung vorlegt.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Die Urfassung der Verbandssatzung trat am 01.08.1998 in Kraft. Die 1. Satzungsänderung ist datiert mit dem 07.07.1999. Die 2. Satzungsänderung ist durch die Mitgliederversammlung am 02.05.2007 beschlossen worden; sie tritt zeitgleich in Kraft